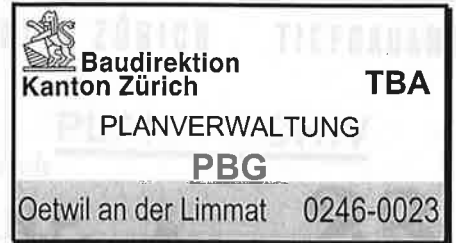


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 6. August 1975



Oetwil a.d.L.

3954. Quartierplan. Am 14. Juli 1975 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. April 1975 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10 Limmatwiesen. Dieser Beschluss wurde am 20. Mai 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. Juli 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Limmat, im Nordwesten durch die Bohnackerstrasse, im Nordosten durch die Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und im Südosten durch die Eschenbachstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oetwil a. d. L. wie auch, mit Ausnahme eines 15 m tiefen Streifens längs des Limmatufers, der gemäss dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 der Zone I (Flussuferschutzzone) zugeteilt ist, innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient nebst der Bohnacker- und der Eschenbachstrasse eine längs der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Miteigentum ausgeschiedenen Nebenfahrbahn.

Die Baulinien an der Limmattalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, an der Bohnackerstrasse und an der Eschenbachstrasse werden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten bzw. durch den Gemeinderat festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 28. April 1975 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 10 Limmatwiesen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L., unter Rücksendung von drei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. August 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller